

erwähnte Frage heute zu beantworten hätten. Wir sprechen heute nicht über eine Bestimmung, wornach der Richter das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes zu prüfen berechtigt sein soll, sondern speciell nur über die Frage, ob, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Strafanordnung erlassen hat, der Richter das Recht haben solle, die Gesetzmäßigkeit dieser Verwaltungsmaßregel zu prüfen. Das ist ja eine viel engere Frage, meine Herren. Das kommt auf jene politische Frage gar nicht direct zu. Der Herr Staatsminister hat nun eingewendet, man könne doch nicht jedem Richter das Recht geben, die Gesetzmäßigkeit einer Maßregel, einer Strafanordnung der Verwaltungsbehörde zu prüfen, also auch der obersten Verwaltungsbehörde; dadurch würde ja nach Befinden der Richter der ersten Instanz über die Gesetzmäßigkeit einer Maßregel, welche vom Ministerium des Innern gebilligt worden ist, zu cognosciren haben. Meine Herren! Der Herr Staatsminister hat hinzugefügt, dabei könne kein Staat existiren. O ja, meine Herren, man muß nur die Majestät des Gesetzes im Staate anerkennen. Zunächst ist gar nicht vorauszusetzen, daß das Ministerium ungesetzliche Maßregeln häufig billigen werde. Ausnahmsweise aber kommt das vor, und für den Fall, daß es vorkommt, muß der ordentliche Richter kraft seiner richterlichen Gewalt zu entscheiden haben, ob er diese Maßregel als eine gesetzliche erkennt oder nicht.

Nun sagt vielleicht das Ministerium des Innern: Wie kann man voraussetzen, daß der Kreishauptmann oder daß das Ministerium des Innern eine ungesetzliche Strafanordnung der Verwaltungsbehörde billigen werde? Ja, meine Herren, ich bin weit davon entfernt, dem jetzigen Ministerium des Innern das zutrauen zu wollen. Allein denken Sie doch zurück, meine Herren, haben wir nicht bei uns in Sachsen Zeiten gehabt, wo allerdings das Ministerium des Innern zu Maßregeln sich berechtigt erachtet hat, bei denen dem Richter und überhaupt Jedem, der die Majestät des Gesetzes achtet, die Haare zu Berge standen? Wissen wir denn, wie lange das jetzige Regime dauert? Sind wir in Sachsen nicht durch die Erfahrungen in der Vergangenheit sehr ernst gewarnt und machen wir etwa Gesetze auf die Dauer der Amtirung des jetzigen Herrn Staatsministers? Wissen wir, wie es künftig stehen wird? Wenn wir den Fall annehmen, es sei eine Strafanordnung wirklich eine gesetzwidrige gewesen und sie habe die Billigung der oberen Verwaltungsbehörde erlangt, oder sie sei gar nicht Gegenstand des Recurses geworden, und es wird nun die Sache an die Justizbehörde gebracht, glauben Sie denn, daß das königl. Oberappellationsgericht, wenn es auf Nichtigkeitsbeschwerde die Sache zur Entscheidung erhielte und hierbei fände, die Maßregel sei gesetzwidrig, sich behindert finden würde, auszusprechen: „diese Maßregel ist ungesetzlich und nichtig?“ Ich glaube, niemals. — Wir haben ja in der neuesten Zeit einen ähnlichen

Fall gehabt. Ich meine die auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung in Bezug auf die wahrheitswidrigen Aussagen vor Gericht. Das königl. Oberappellationsgericht hat, soviel mir bekannt, ausgesprochen, daß es diese Verordnung als eine zulässige nicht ansehe. Ich bitte also, meine Herren, daß Sie den Antrag des Abg. Körner annehmen, weil er dem Richter diejenige Gewalt giebt, welche ihm dem Ermessen und der etwaigen Willkür der Verwaltungsbehörde gegenüber in einem geordneten Rechtsstaate zustehen muß.

(Vizepräsident Streit übernimmt das Präsidium.)

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Ich habe den Worten des Herrn Abg. Ludwig nicht ganz genau folgen können. Er hat im Verlaufe seiner Rede von Insinuationen gesprochen und das in Verbindung gebracht mit einem Beispiel, welches ich aufgestellt hatte. Der Herr Präsident hat den Ausdruck nicht gerügt. Ich nehme also an, daß der Herr Abg. Ludwig nicht die Absicht gehabt hat, dem Regierungskommissar, der ein Beispiel aufstellt, Insinuationen beizumessen. Ich hätte aber ebenso gut ein anderes Beispiel anführen können, das vielleicht größeren Beifall bei dem Herrn Abg. Ludwig gefunden hätte. Wenn ich gesagt hätte, daß eine städtische Behörde einen gewissen Theil eines öffentlichen Platzes dem Verkehre von Reitern entzieht, weil das Reiten dort für den einzelnen Fußgänger gefährlich werden könnte, so wäre das von meinem Standpunkte aus ganz dasselbe; aber ich meine, daß dann wenigstens der Abg. Ludwig wahrscheinlich nicht von Insinuationen gesprochen haben würde und daß ich darauf ausginge, mit Volksaufläufen und Revolutionen zu drohen. Ich habe daran nicht gedacht. Weshalb ich aber auf das Beispiel vom „Rechts- und Linksgehen“ gekommen bin, das dürfte ziemlich nahe liegen. Den weiteren Bemerkungen des Vorredners habe ich entgegengehalten, daß mir nicht daran gelegen gewesen, die Regierung zu schützen oder ihre Machtvollkommenheit zu erweitern. Aber woran mir liegt, das ist, daß der Regierung die Macht bleibe, die Verpflichtungen, welche sie gegen das Land hat, zu erfüllen. Und ich behaupte, diese Macht behält sie nicht, wenn der Antrag des Herrn Abg. Körner durchgeht. Wollen Sie eine solche Bestimmung treffen, dann müssen Sie zunächst andere gesetzliche Bestimmungen treffen, die der Regierung und den ausführenden Behörden gewisse Rechte ausdrücklich zusprechen, die sie jetzt auf Grund des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts im Allgemeinen ausüben. Wenn heute bei einer drohenden Choleraepidemie das Ministerium anordnet, daß in allen Orten desinficirt werden soll, und die Polizeibehörde zur Durchführung dieser Anordnung eine Strafanordnung ausspricht, so würde meines Erachtens nach dem Antrage des Abg. Körner kein Richter behindert sein, zu sagen, daß eine derartige Maßregel der gesetzlichen Giltigkeit entbehrt; denn wir haben zur Zeit kein Gesetz,